
02/2021

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

27.01.2021

I n h a l t

	Seite
Erste Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für	2
Master-Studiengänge (AMbl. 14/2016) vom 26. Januar 2021	

Erste Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (AMbl. 14/2016) vom 26. Januar 2021

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2, 64 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 4), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18) unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 03. April 2013 (BGBl. I S. 610), i. V. m. § 9 Ziff. 2 Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17. November 2016 (AMbl. 12/2017) erlässt der Senat folgende Satzung:

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 1a wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

¹Schriftliche Modulprüfungen in Präsenz können auch in elektronischer Form (E-Prüfungen) durchgeführt werden.

²Schriftliche und mündliche Modulprüfungen können zudem auch als Online-Prüfungen durchgeführt werden. ³Für die Durchführung von Online-Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage 2.

In **Abs. 3** wird folgender Satz gestrichen:

⁴Klausuren können auch in elektronischer Form durchgeführt werden.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

In **Abs. 4** werden Satz 2 und 3 neu eingefügt. Er erhält damit folgenden Wortlaut:

(4) ¹Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung und wird als Gruppen- oder Einzelprüfung nach § 12 Abs. 3 Satz 4 abgelegt und nach § 15 Abs. 1 bewertet. ²Das Kolloquium kann per Videokonferenz oder in einem vergleichbaren System durchgeführt werden, wenn sowohl die oder der Studierende als auch die Prüfenden einverstanden sind. ³Die Festlegungen der Anlage 2 sind bei der Durchführung entsprechend anzuwenden. ⁴Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die oder der zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. ⁵Das Kolloquium ist i. d. R. hochschulöffentlich und soll nicht später als sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen bzw. gestalterischen Arbeit stattfinden. ⁶Auf Antrag der oder des Studierenden, einer Prüferin oder eines Prüfers kann die Hochschulöffentlichkeit durch den Prüfungsausschuss ausgeschlossen werden. ⁷Der schriftliche Antrag, der nicht begründet werden muss, ist rechtzeitig vor dem Kolloquium bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

3. Die bisherige Anlage „Mustergliederung“ wird zu Anlage 1.

4. Folgende Anlage 2 wird ergänzt:

Anlage 2: Anforderungen zur Durchführung von Online-Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1a RahmenO_MA

Präambel

¹Diese Anlage regelt im Rahmen einer Erprobungsphase die Besonderheiten von Modulprüfungen, die unter Verwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ohne persönliche Anwesenheit der zu Prüfenden in einem Prüfungsraum der BTU (Online-Prüfungen) erbracht werden. ²Soweit in dieser Anlage nichts Abweichendes geregelt wird, gelten für Online-Prüfungen die Vorschriften der §§ 1-32 dieser Ordnung.

1. Online-Klausuren

(1) Online-Klausuren werden in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten in einem vorgegebenen Zeitfenster zeitgleich unter Videoaufsicht angefertigt.

(2) ¹Während einer Online-Klausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ³Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der BTU. ⁴Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

2. Mündliche Prüfungen als Videokonferenz

(1) ¹Eine Online-Prüfung als Videokonferenz setzt voraus, dass Bild und Ton über die Informations- und Kommunikationstechnologie zeitgleich an diejenigen Orte übertragen wird, an denen sich die Studierenden, die zur Abnahme von Leistungen befugten Personen und ggf. die Beisitzerinnen und Beisitzer befinden. ²Alle Beteiligten sind verpflichtet, die zur Prüfung eingesetzten Kamera- und Mikrofonfunktion während der gesamten Prüfungsdauer zu aktivieren.

(2) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ²Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Online-Prüfung werden von einer oder einem Prüfenden oder einer Beisitzerin oder einem Beisitzer protokolliert. ³Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind schnellstmöglich zu löschen.

3. Weitere Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen

A Prüfungsmodalitäten

(1) ¹Soll eine Online-Prüfung als Standard-Prüfungsform eines Moduls durchgeführt werden, ist dies in der Modulbeschreibung zu dokumentieren. ²Sieht die Modulbeschreibung eine Wahlmöglichkeit vor bzw. bedingen außergewöhnliche Umstände eine Änderung, ist die Prüfungsform zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. ³Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung und Bekanntgabe in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.

(2) ¹Mit der Bekanntgabe werden die Studierenden darüber informiert, welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen. ²Es soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(3) Sollten Studierende an einer Online-Prüfung nicht teilnehmen können oder wollen, wird ihnen auf Antrag innerhalb der beiden Prüfungszeiträume des entsprechenden Semesters die Teilnahme an einer gleichwertigen Präsenzprüfung angeboten.

B Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises oder des Studierendenausweises (Chipkarte), der bzw. die nach Aufforderung vorzuzeigen ist.

(2) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind schnellstmöglich zu löschen.

C Datenverarbeitung

(1) Im Zusammenhang mit der Durchführung der Online-Prüfungen sind die gesetzlichen Datenschutzvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG), zu beachten.

(2) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu

verwenden, dass notwendige Installationen auf den zur Prüfung eingesetzten elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Videoaufsicht notwendigen Maße beeinträchtigt,
- b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
- c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
- d) eine vollständige Deinstallation ist nach der Online-Prüfung möglich.

D Technische Störungen

(1) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Klausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ³Dies gilt nicht, wenn die Störung durch die oder den Studierenden zu verantworten war.

(2) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Online-Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

4. Erprobung weiterer schriftlicher Prüfungsformate

¹Die Erprobung zeitgemäßer Online-Prüfungsformate kann sich auch auf schriftliche Prüfungen erstrecken, deren Konzeption und Aufgabenstellung

geeignet sind, auch ohne direkte Aufsicht Täuschungsversuche in vergleichbarer Weise zu unterbinden bzw. zu minimieren. ²Hierzu gehören insbesondere Prüfungsformate, bei denen die Art der Aufgabenstellung auch unter Nutzung bestimmter zugelassener Hilfsmittel eine eigenständige, auf dem Kompetenzerwerb aus dem Modul basierende Bearbeitung durch die oder den zu Prüfenden erfordern und/oder bei denen mit weiteren technisch-organisatorischen Maßnahmen die Möglichkeiten der Täuschung wesentlich eingeschränkt wird. ³In solchen Fällen hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Prüfung selbstständig und nur unter Nutzung der zugelassenen Hilfsmittel bearbeitet wurde. ⁴Die Regelungen des Abschnitts 3 gelten sinngemäß.

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Die Regelungen des §12 Abs. 1a Satz 2ff und der Anlage 2 gelten ab dem Wintersemester 2020/21 zunächst für die Dauer von vier Semestern zur Erprobung. ³Eine Entscheidung, ob und unter welchen Maßgaben Online-Prüfungen dauerhaft als Prüfungsform verankert werden, erfolgt auf Basis einer Evaluation nach drei Semestern der Erprobung.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die Präsidentin kann den Wortlaut der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 17. Dezember 2020, nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten, der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 08. Januar 2021 sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 22. Januar 2021.

Cottbus, den 26. Januar 2021

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin